

17./XI. 1917

159

Verschärfung der Heu- und Strohablieferung.

Die niederösterreichische Statthaltereiverordnung vom 7. Juli 1917, mit welcher die Mengen von Heu und Stroh festgesetzt erscheinen, welche die Besitzer von Haustieren für Futter- und Streuzwecke höchstens verwenden dürfen, außer Kraft gesetzt worden. Landwirten bleiben daher fernerhin nur diejenigen Mengen Heu und Stroh für Futter- und Streuzwecke gewährleistet, die bei der im Auge befindlichen behördlichen Sicherstellung des Bedarfes der Heeresverwaltung sowie der im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden Zivilverbraucher nicht in Anspruch genommen werden. Das Ausmaß der Futtermengen für diejenigen Tierhalter, die selbst Heu und Stroh nicht ernten, richtet sich nach den jeweiligen

Zuweisungen durch die niederösterreichische Landes-Futtermittelstelle, Abteilung für Heu und Stroh, bzw. die Futtermittelzentrale, Abteilung für Raufutter in Wien.